

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 65 (1945)

Artikel: Die Pfarrbücher der Zürcher Landschaft als bevölkerungsgeschichtliche und chronikalische Quelle
Autor: Spörri, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985490>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die Pfarrbücher der Zürcher Landschaft als bevölkerungsgeschichtliche und chronikalische Quelle.

Von Max Spörri,
Kanzlei-Adjunkt am Staatsarchiv Zürich.

Am Schluß seiner im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1899 veröffentlichten Arbeit über die pfarramtlichen Register im Gebiet des Kantons Zürich äußerte Alfred Farner den Wunsch, es möchten durch die zuständigen Behörden die nötigen Maßnahmen getroffen werden, um die Pfarrbücher noch rechtzeitig vor dem Untergang zu retten. Auf welche Weise diesem Wunsche Rechnung getragen wurde, erhellt aus den Ausführungen von Edwin Hauser über die Sammlung der zürcherischen Pfarrbücher im Staatsarchiv und dem von Werner Schnyder zusammengestellten Verzeichnis der Kirchenbücher des Kantons Zürich im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1941. Im Laufe der Jahre 1940—1943 wurde nun über die im Staatsarchiv Zürich vereinigten nahezu tausend Zivilstandsbücher ein eingehendes Verzeichnis erstellt, wobei nicht nur die Einteilung und der Inhalt jedes einzelnen Bandes nach einheitlicher Methode wiedergegeben, sondern auch die darin enthaltenen chronikalischen und kulturgeschichtlich beachtenswerten Einträge erfaßt wurden. Wenn auch im Laufe dieser Arbeit keine aufsehenerregenden neuen Erkenntnisse auf dem Gebiet der vaterländischen Geschichte gewonnen wurden, so mögen doch die folgenden Ausführungen zeigen, welch treffliches Material uns die Pfarrherren seit der Zeit Zwinglis in den Pfarrbüchern hinterlassen haben. Selbstverständlich sind die Pfarrbücher mancher Gemeinde schon bei lokalhistorischen Forschungen zu Rate gezogen worden. Allein wir wollen versuchen, uns durch

diesen Überblick über die Zivilstandsbücher der Zürcher Landschaft in ihrer Gesamtheit Einblick in ihren Wert als bevölkerungsgeschichtliche und chronikalische Quelle zu verschaffen. Unsere Untersuchung fußt ausschließlich auf den im Staatsarchiv in der Abteilung E III zusammengefaßten Zivilstandsbüchern, weshalb die angeführten Zitate auch ohne Angabe der Bandbezeichnungen anhand des im Lesesaal aufgestellten Registers leicht aufgefunden werden können. Dagegen wurden die in den Stadtarchiven Zürich und Winterthur vereinigten Pfarrbücher von Groß-Zürich und Groß-Winterthur nicht herangezogen.

1. Die Pfarrbücher als bevölkerungsgeschichtliche Quelle.

Zunächst sei festgestellt, daß in keinem der bearbeiteten Pfarrbücher auf das Vorhandensein oder den Verlust von vor der Reformation geführten Tauf- oder Eheregistern hingewiesen wird. Wohl finden sich verschiedene Einträge über das frühere Vorliegen älterer Pfarrbücher. So heißt es zu Beginn des ersten Taufbuches von Elgg 1551: „Die nun ufgeschriben sind von dem Jar 1528 bis uff dises 51. Jar findestu verzeichnet in einem anderen Buch in krießbömi Brittli inbunden.“ Und eine 1590 geschriebene Bemerkung im ältesten Pfarrbuch von Brütten lautet: „Ein uraltes Tauf- und Ehebuch diser Pfarr Brütten betreffend ist zu wüssen, das es uf Ablyben wyland des Herrn Guiderus Baltenschwylers (1560—1590), gewäznen Pfarrers alhie, verzogen und verlohren worden, das man im nit mehr nachkommen können.“ Auch die Pfarrherren von Bonstetten, Bubikon, Dättlikon, Embrach, Hausen, Maur, Ottenbach, Schlatt und Urdorf-Dietikon stellten am Anfang ihrer Amtszeit das Fehlen älterer Bände fest. Doch aus all diesen Einträgen ergibt sich eindeutig, daß im Kanton Zürich die Führung von Pfarrbüchern auf die Anregung der drei Leutpriester: Ulrich Zwingli am Großmünster, Leo Jud am St. Peter und Heinrich Engelhard am Fraumünster, bzw. auf die diesbezügliche Verordnung des Zürcher Rates von 1526 zurückzuführen ist. Zwar reichen die heute noch vorhandenen Bücher innerhalb des 16. Jahrhunderts verschieden weit zurück. Ein Grund dafür mag darin liegen, daß die Geistlichen der genannten Verordnung teilweise erst später nachlebten. Doch erkennen wir aus den

erwähnten zeitgenössischen Bemerkungen, daß der späte Beginn der Tauf- und Eheregister mancher Gemeinde auf den Verlust älterer Bücher zurückzuführen ist.

Der Sinn dieser Registerführung hat sich allerdings im Laufe der Zeit wesentlich verändert. Ursprünglich als Mittel zur Bekämpfung der Wiedertäufer, zur Erleichterung der Tätigkeit des Ehegerichtes und ganz allgemein zur Verbesserung der Zustände auf dem Gebiete der Eheschließungen eingeführt, erlangten die Pfarrbücher im 17. und 18. Jahrhundert immer vielseitigere Bedeutung. Um 1800 faßte Johann Konrad Leu, damals Pfarrer zu Dägerlen, ihre Bedeutung wie folgt zusammen: „In vieler Hinsicht sind sie bei jeder auch noch so geringen Kirchgemeinde von äußerster Wichtigkeit: dem Statistiker sind sie zur Volkszählung, dem Prediger zu auszustellenden Zeugnissen, dem Historiker zur Genealogie, dem Richter zur Entscheidung mancher Fälle, besonders in streitiger Erbfolge, dem Arzt zur Kenntnis mancher Lokal- und Familienkrankheiten, dem Officier zur Kenntnis der Mannschaft unentbehrlich.“ Auch die im 16. und 17. Jahrhundert amtierenden Geistlichen haben den Wert dieser Register richtig erkannt; denn nur so läßt es sich erklären, daß sich mancher Seelsorger schon damals die Mühe nahm, die vor seinem Amtsantritt geführten Bücher abzuschreiben. Zum Teil machte der schlechte Zustand der von den Vorgängern übernommenen Bände diese Maßnahme notwendig.

Kann man also von vielen Pfarrherren sagen, daß sie diesen Büchern die notwendige Sorge angedeihen ließen, so treten uns leider andererseits auch viele durch Nachlässigkeit der Registerführer verursachte Lücken entgegen. In Nestenbach wird die mangelhafte Führung des Eheregisters durch Pfarrer Hans Grunauer in den Jahren 1601—1606 festgestellt. Pfarrer Andreas Keller in Illnau bemerkt um 1794, daß sein Vorgänger Johannes Rauschenbach sich in dieser Beziehung „überaus große Saumseligkeit und Nachlässigkeit“ habe zuschulden kommen lassen. Im Totenregister von Utikon a. A. klafft eine Lücke von 1723—1730, für die keine Erklärung gegeben wird. Für das Fehlen einzelner Einträge ist die Notiz von Pfarrer Christoph Rotacker im Taufregister von Horgen zum 30. April 1559 symptomatisch: „sind 4 tauft, hab der Veteren vergessen.“ Oft lagen auch andere Gründe vor, die den Pfarrer an der ununter-

brochenen Aufzeichnung seiner Amtshandlungen hinderten. Im Taufregister von Stammheim ist eine Lücke auf die Teilnahme des Pfarrers am zweiten Kappelerkrieg zurückzuführen. Auch in Ossingen wurden zur selben Zeit wegen des Krieges etliche Taufen nicht aufgezeichnet. Wegen Krankheit des Pfarrers fehlen die entsprechenden Einträge im Pfarrbuch von Meilen 1562 und Uster 1633. Der Pesttod des Pfarrers von Bärenswil verursachte 1629 eine Lücke im dortigen Register. Und der Pfarrer zu Wädenswil schrieb im Jahre 1700 zu seiner Rechtfertigung ins Pfarrbuch, „daß mein Antecessor, Hans Conrad Keyff, von dem Meyen des 1696. Jars niemand mehr weder in das Ehe-, Tauf- noch Totenbuch eingeschriben“ habe. Das Taufbuch von Bollikon über die Jahre 1561—1563 wurde 1563 „von einem dorechten Fraß, zu Bollikon wonhaft, in der Kilchen zu kleinen Stuken zerrissen, derhalb ich nachmal, so vil mir Stükli werden mögen, widerum abgeschriben“. — Welche Schicksale die Pfarrbücher in neuerer Zeit erlebten, erhellt aus folgenden Mitteilungen. Hans Konrad Vögeli, 1819—1848 Pfarrer zu Benken, berichtet über das älteste Pfarrbuch dieser Gemeinde: „Es wurde beim Tode des seligen Herrn Kammerers Bühler im elendesten Zustande gleich vielen andern Pfarrschriften verschleppt, nur der Teil von 1736 an blieb im Pfarrhaus zurück, der übrige geriet in die Hände eines Privatmannes, wurde erst nach mehreren Jahren wieder entdeckt und zu Handen gezogen; es sind aber im Taufbuch die Jahre 1718 bis 1735 unrettbar verloren gegangen.“ Das Pfarrbuch von Dietlikon wurde 1700 für den Betrag von 36 Schilling neu gebunden; dazu bemerkt der damalige Pfarrer: „Dann das alte war so verzehrt gewesen, daß es ein Schand gsein, wer es gesehen. Es sind vill Sachen, weilen die Pfrund ledig und kein Pfarrer da gewesen, daraus gethan worden, damit man es hernach nit mehr wüsse.“ Ein Teil des Totenregisters von Embrach (1799—1801) wurde zur Zeit der Helvetik durch einquartierte Soldaten zerstört.

Weisen die Taufregister der verschiedenen Gemeinden in der Art ihrer Einteilung im allgemeinen weitgehende Übereinstimmung auf, so stellt das erste Pfarrbuch von Affoltern a. A. (1564—1621) in dieser Hinsicht eine Ausnahme dar. Hier wurden die Taufen in der Art eines Gemeinderodels nach Familien zusammengestellt. Am Kopf jeder Seite wird der Vater

genannt, darauf folgen untereinander geschrieben die Kinder in der Reihenfolge ihrer Taufe und unter Angabe der Taufzeugen. Dagegen wird der Name der Mutter nicht aufgezeichnet. Diese letztgenannte Angabe fehlt anfänglich auch in den Pfarrbüchern von Bärenswil, Stammheim, Wädenswil und Weislingen, was wohl damit zu begründen ist, daß dem Namen der Mutter bei der Einführung der Taufregister zur Bekämpfung des Wiedertäuferturns keine Bedeutung beigemessen wurde. Wenn der Pfarrer von Stammheim von 1569 an auch den Mutternamen aufzeichnete, so lag der Grund hiezu in den Maßnahmen gegen die Verhelichung von Blutsverwandten; denn er führte diese Neuerung ein, „das man etwan Gspän, Gesachen betreffende, von wegen der Früntschaffen hierus entscheiden werden mögind, und jez Früntschaffen glich als wol von den Mütteren als von den Väteren harkommend“.

Wer heute bei der Erforschung seiner Vorfahren die Pfarrbücher benützt, wird die Feststellung machen, daß den Pfarrern bei ihren Einträgen gelegentlich Irrtümer unterlaufen sind. In diesem Zusammenhang ist eine Bemerkung im Pfarrbuch von Bülach vom Jahre 1715 beachtenswert, weil sie uns die Quelle solcher Fehler aufdeckt: „Wann in diesem Taufbuch etwan die Mütteren oder Taufzeugen nit recht verzeichnet, so wolle niemand dem Pfarrer die Schuld beymessen, sonder den groben, unwüßenden Vätern, welche oft nit können sagen, was ihre Eheweiber oder die Taufgotten für ein Geschlecht haben, auch auf Vermahnen, den Pfarrer dessen zu berichten, ausbleiben. Ja, oft hat es sich begeben, daß sie auch die Namen der Kindern leß angegeben.“ Der Familienforscher weiß auch, daß häufig dieselbe Person mit verschiedenen Taufnamen in den Pfarrbüchern erscheint. Auch in dieser Beziehung gibt uns der gleiche Bülacher Pfarrer die erwünschte Erklärung, wenn er bei einer Taufe vom 24. März 1720 feststellt, daß der Täufling vom Vater als Anna, von der Taufpatin als Barbara bezeichnet wird, und dazu bemerkt: „dergleichen ungschickte Leuthen gibt es vil“. Natürlich ist nicht anzunehmen, daß sich die Bülacher Väter durch besondere „Grobheit und Unwissenheit“ auszeichneten, sondern es werden sich diese Feststellungen sinngemäß auch auf die andern Gemeinden übertragen lassen.

Die Bearbeitung der Eheregister förderte einige beachtenswerte Notizen über die in frühern Jahrhunderten

geltenden Vorschriften und Gebräuche auf dem Gebiete der Eheschließungen zutage. Bis 1620 war es üblich gewesen, am Sonntag Hochzeit zu halten. Durch das obrigkeitliche Mandat vom 20. Juli 1620 betreffend Kirchgang und Sonntagsheiligung wurde dieser Sitte ein Ende gesetzt und angeordnet, daß inskünftig Trauungen in der Stadt und auf der Landschaft nur noch an Dienstagen oder andern Wochentagen, „nach jedes Orts Gelegenheit“, stattfinden sollten. In den Eheregistern von Stäfa, Stammheim und Weiach wird auf diese Weisung ausdrücklich Bezug genommen; fortan sollte in diesen Gemeinden nur noch am Dienstag oder Donnerstag, bzw. am Montag oder Dienstag Hochzeit gehalten werden. Aber schon 1627 wurde durch ein neues Mandat verfügt, daß auf der Landschaft auch am Montag nicht mehr getraut werden dürfe, sondern nur noch am Dienstag und den übrigen Wochentagen, ausgenommen Samstags. Das Eheregister von Stammheim erwähnt auch dieses Mandat. Während Jahrzehnten erfolgten nun die meisten Trauungen an Dienstagen, und erst unter dem Einfluß der Aufklärung macht sich auch in dieser Beziehung eine freiere Auffassung geltend.

Auch über das Verfahren bei der Eheschließung von Blutsverwandten geben die Pfarrbücher wertvolle Aufschlüsse. Aus den Jahren 1593, 1595 und 1596 sind uns Angaben überliefert, wonach in Bäretswil und Thalwil Blutsverwandte gegen Bürgerschaft getraut wurden. In Mettmenstetten bildeten später solche Fälle eine willkommene Einnahmequelle, wurde doch von 1681—1760 eine stattliche Zahl von Blutsverwandten nur gegen Bezahlung einer Buße zur Trauung zugelassen. Auch in andern Gemeinden scheint dies üblich gewesen zu sein; denn im 18. Jahrhundert zogen es solche Eheandidaten vor, sich auswärts trauen zu lassen. Im Eheregister von Bachs wird beispielsweise 1738 ein blutsverwandtes Brautpaar verzeichnet, dessen Trauung „wegen mindern Kosten“ im Großmünster in Zürich vollzogen wurde. Einem strengeren Regiment waren in dieser Beziehung die Stadtzürcher unterworfen: am 3. Februar 1636 verbot der Zürcher Rat die Trauung von Stadtzürchern auf der Landschaft, eine Maßnahme, die sich vor allem gegen die auswärtige Trauung von Blutsverwandten richtete (Benken, Elgg, Laufen).

Bewirkte das Zeitalter der Aufklärung im allgemeinen die Befreiung von den im 17. Jahrhundert erlassenen strengen Vorschriften, so widerspricht dieser Entwicklung die wiederum durch obrigkeitliches Mandat vom 17. Juni 1755 befohlene Einführung des Brautgeldes, einer Abgabe, die jene Töchter zu bezahlen hatten, die in eine andere Gemeinde einheiraten wollten (Alffoltern a. A.). Die zahlreichen Bemerkungen in den Eheregistern über die von den auswärtigen Bräuten bezogenen Einzugsgelder deuten immerhin auf eine beträchtliche Aufnung der Kirchengüter hin, dienten also anderseits einem guten Zweck. Zur Zeit der Helvetik wurde diese Abgabe wieder abgeschafft (Bell).

Wenige Jahre vorher wurde dafür durch obrigkeitliche Bekanntmachung eine wichtige Neuerung eingeführt, nämlich die Eheverkündung in den Pfarrkirchen beider Ehegatten. Das Eheregister von Kappel gibt diese Verordnung im Wortlaut wieder: „... wird angezeigt, daß unsere gnädigen Herren und Oberen unter dem 29. Wintermonat 1787 in ihrer hohen Ratsversammlung einmütig erkennt und gnädig verordnet haben, daß furohin zu Aufhebung bisher oft entstandener Unordnung die Hochzeiten auf unserer Landschaft nicht bloß, wie es bis dahin üblich gewesen, in des Bräutigams, sondern auch in der Braut Pfarrkirche öffentlich von der Kanzel verkündet werden sollen, mit der ausdrücklichen Erläuterung, daß in Zukunft, bis die öffentliche Verkündigung des Eheversprechens in den Gemeinden der beyden Verlobten wirklich geschehen seyn wird, keine Ehe weder in der Stadt noch auf dem Land eingesegnet werden weder darf noch soll, wornach sich jedermann zu richten und sich selbst vor Verdruß und Schaden zu seyn wohl wissen wird.“

In den Taufregistern nehmen die Bemerkungen über Taufen unehelicher Kinder einen breiten Raum ein. Aber auch die Eheregister geben uns ein anschauliches Bild von der Bedeutung, die dem frühzeitigen Beischlaf beigemessen wurde. Zahlreich sind die Notizen über Trauungen „ohne Kranz und Schappel“, „ohne Gesang und Prang“, „samstagsmorgens“ usw. Am 16. November 1751 forderte der Landvogt zu Knonau die ihm unterstehenden Geistlichen auf, jeweilen auf Martini ein Verzeichnis der getrauten Ehepaare und deren erstgeborenen Kinder zwecks Bestrafung frühzeitigen Beischlafs einzusenden.

Der damalige Pfarrer von Neugst kommentiert diese Weisung mit folgenden Worten: „nam maxima peccandi illecebra est impunitatis spes, d. h. daß die Laster nicht alsobald gestraft werden, das macht, daß der Menschen Herz voll wird, Böses zu tuhn.“ Noch 1819 wurde zu Turbenthal ein solches Paar ohne Predigt und Geläute getraut; seither verzichtete man auf derartige „Auszeichnungen“.

Daß die Kirchenbücher auch wertvolle Beiträge zur Geschichte unserer Familiennamen zu liefern vermögen, beweist eine Bemerkung des Pfarrers von Kilchberg zum 9. Juni 1635. Der an diesem Tage in die Ehe eingeführte Konrad Züricher wird als Findelkind bezeichnet. Man ist versucht anzunehmen, daß man damals einen Angehörigen dieses in mehreren Kantonen verbreiteten Geschlechtes als seinen Vater vermutete. Dem ist nun aber nicht so, denn der damalige Kilchberger Geistliche fügt bei: „Diser Cunradt Züricher ist ein Findelkindt und haben ihm unser G(nädige) H(erren) diß Gschlecht uß Gnaden gschenkt“. Wenn sich auch diese Familie in Kilchberg nicht lange halten konnte — die später in dieser Gemeinde vorkommenden Züricher stammten von Mettmestetten —, so erkennen wir doch aus diesem Beispiel, wie auch in neuerer Zeit in unseren Gegenden noch Familiennamen entstehen konnten.

Es fehlt in den Eheregistern auch nicht an originellen Bemerkungen über den ungewöhnlichen Verlauf mancher Trauung. So wurde am 27. November 1575 in Elgg ein Bräutigam mit einer Freiheitsstrafe bedacht, weil er statt des Gelübdes die Worte sprach: „Ich muß wohl.“ Im 18. Jahrhundert zeigt sich sehr häufig ein Gegensatz zwischen der Praxis des Zürcher Ehegerichts und der Auffassung der Stillstandsmitglieder mancher Gemeinde. Als ein Ehepaar aus Humlikon 1781 in Zürich am Tag nach der Verkündung mit Bewilligung des Ehegerichts getraut wurde, bemerkte der Pfarrer von Andelfingen hierzu: „Aus dieser Erlaubnis siehet man, was für ein Unterschied ist zwischen der Vollmacht eines Hrn. Politici und Clerici: Hätte der Pfarrer zu Andelfingen diese Copulation aus sich getan, wie sehr sträflich wäre es ihm gewesen!“ Und schließlich seien noch einige Bemerkungen erwähnt, die uns zeigen, welche Gründe früher bei Ehescheidungen geltend gemacht wurden: Untreue der Braut am Hochzeitsabend (Mönchaltorf 1630), „wegen

großen Widerwillens des kybigen Wybs“ (Wildberg 1676), „wylen das Wyb zu ehlichem Byschlaf untüchtig erfunden“ (Birmensdorf 1694), Blutsverwandtschaft (Bachs 1719), „wegen elender Postur der Frau, auch kein Concubitus zwiscent ihnen vorgegangen“ (Elsau 1744), „ob impotentiam viri“ (Elsau 1754), „wegen üblen Geruchs“ (Schlatt 1756), Untreue des Mannes (Alffoltern a. A. 1765).

Die Einführung der Totenregister scheint ausschließlich der Initiative der Geistlichen überlassen worden zu sein. Nur dadurch läßt es sich erklären, daß sich die Anlage solcher Bücher über die große Zeitspanne von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis weit ins 18. Jahrhundert hinein erstreckt. Eine Angabe, wonach sich ihre Einführung auf einen obrigkeitlichen Befehl stützte, konnte nirgends festgestellt werden. Dagegen setzte der Pfarrer von Trüllikon 1686 dem Totenbuch folgende Bemerkung voran: „Weilen kein Todtenbuch oder Verzeichnus der Abgestorbenen nit vorhanden, hab ich aus underschidenlichen beweglichen Ursachen dises anheben wollen.“ In höherem Maße als die Tauf- und Eheregister gewannen die Totenbücher im Laufe der Jahre zunehmende Bedeutung durch den Inhalt der einzelnen Einträge. Da über die Art dieser Registerführung keine Vorschriften bestanden, hängt die Reichhaltigkeit der Totenregister ausschließlich von der Gewissenhaftigkeit und den Interessen der einzelnen Geistlichen ab. Zuerst wurden nur die Namen der verstorbenen Erwachsenen registriert. Allmählich gingen die Geistlichen dazu über, auch die verstorbenen Kinder aufzuzeichnen. Seit 1670 wurden auf Grund einer obrigkeitlichen Verfügung auch die ungetauften Kinder aufgeführt. Die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts brachte in den meisten Gemeinden eine weitere Bereicherung der Totenregister, indem zuerst vereinzelt, später regelmäßig die Altersangabe beigefügt wurde, anfänglich in Jahren, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts auf den Tag genau berechnet. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts begannen die Pfarrherren den Sterbetag und den Begräbnistag auseinanderzuhalten (in Greifensee seit 1701). Schließlich erkannten die Geistlichen auch den Wert regelmäßiger Angabe der Todesursache. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts erscheint in einzelnen Gemeinden bei vielen Einträgen der Name des behandelnden Arztes; diese Angabe wurde veranlaßt durch eine diesbezügliche Weisung des Kirchenrates vom

9. November 1841 (Kappel). Erst als die ärztliche Todesbescheinigung gesetzlich eingeführt wurde (1847 Wila) und als seit 1862 für die Pfarrbücher vordruckte Formulare verwendet werden mußten, ergab sich auch für die Totenregister aller Gemeinden eine einheitliche Methode.

Schon auf Grund der Bemerkungen über die Todesursachen in den Totenregistern erhalten die Pfarrbücher einen gewissen Wert als chronikalische und kulturgeschichtliche Quelle. Zwar beschränkten sich die Geistlichen ursprünglich in der Hauptsache auf Angaben über Unglücksfälle und andere unnatürliche Todesursachen. Aber schon aus diesen lassen sich viele Schlüsse auf die Betätigung unserer Vorfahren ziehen, wobei natürlich die meisten dieser Einträge auf Unfälle bei der Ausübung landwirtschaftlicher Arbeiten hinweisen. Zahlreich sind auch die Mitteilungen über das Vorkommen epidemischer Krankheiten. Die Pest forderte ihre Opfer in den Jahren 1564 bis 1566 (Horgen, Thalwil, Bollikon), 1585—1588 (Elgg, Flaach, Greifensee, Riltberg, Wezikon), 1597 (Weißlingen), 1611 (Ossingen, Pfäffikon, Rickenbach, Thalwil, Wezikon, Bollikon), 1628—1630 (Egg, Elgg, Fischenthal, Oberglatt, Stadel, Stäfa, Stammheim, Trüllikon, Wezikon, Wildberg, Zell, Bollikon), 1666—1669 (Eglisau, Stammheim, Uster, Wezikon, Wildberg). Die rote Ruhr wird als Epidemie erwähnt 1631 (Stammheim), 1669 (Schlieren, Weiningen), 1690/1691 (Uster, Bollikon), 1696 (Rorbas), 1709/1712 (Affoltern a. A., Männedorf), 1726 (Wiesendangen), 1744 (Bubikon), 1780 (Uster), 1793 (Schlatt), 1798 (Rafz). In den Jahren 1721 und 1730 (Ossingen) und 1800 (Dielsdorf, Schlatt) werden die Pocken als Todesursache genannt; der Typhus erscheint einzig 1703 in Affoltern a. A. Wenn auch die von den Geistlichen festgestellten Todesursachen in der Zeit vor der Einführung der ärztlichen Todesbescheinigung nicht durchwegs zuverlässig sind, so kommt diesen Angaben doch vom medizinisch-geschichtlichen Standpunkt aus eine nicht gering zu schätzende Bedeutung zu¹⁾.

Das Vorkommen einer großen Zahl von Notizen über den Tod von Bürgern in fremden Kriegsdiensten beweist, wie verbreitet diese Sitte auch auf der Landschaft war. Es handelt sich um Angehörige von Landgeschlechtern, die in den unter

¹⁾ Max Baer, Medizinisch-statistische Ergebnisse aus zürcher. Kirchenbüchern des 17. und 18. Jahrhunderts, Zürcher Med. Diss. 1926.

dem Befehl von Stadtzürchern stehenden Regimentern in venezianischen, holländischen, französischen, spanischen, piemontesischen und englischen Diensten weilten. Teils mögen es wirtschaftliche Gründe gewesen sein, die die Bürger der Landschaft dem fremden Kriegsdienst zuführten; in manchen Fällen aber geschah es, um der Bestrafung für sittliche und andere Verbrechen zu entgehen. Die letzten diesbezüglichen Notizen in den Pfarrbüchern stammen aus den Zwanzigerjahren des 19. Jahrhunderts.

Im Zusammenhang mit der Förderung des Militärwesens des Kantons Zürich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist eine Bemerkung im Totenregister von Affoltern a. A. beachtenswert, gibt sie uns doch darüber Aufschluß, daß und auf welche Weise damals die Wehrfähigkeit der Bürger auf der Landschaft geprüft wurde. Im Jahre 1663 fiel hier ein Knabe am 26. September, als „man die Waffen von Hus zu Hus besichtigt“, einem unglücklichen Pistolenschuß zum Opfer.

Die Bestattung von Selbstmördern erfolgte in den verschiedenen Gemeinden immer wieder auf andere Art. Gemeinsam ist diesen Bemerkungen jedoch, daß die freiwillig aus dem Leben Geschiedenen und jene Verstorbenen, bei denen keine natürliche Todesursache festgestellt werden konnte, nicht bei den übrigen Toten begraben wurden. Sie wurden „im finstern Wald“, „an abgelegnem Ort“, „auf seinen Gütern“, „am Tatort“ oder an einer für solche Fälle vorgesehenen Stelle des Friedhofs, zu einer außergewöhnlichen Stunde, häufig des Nachts und in der Stille, d. h. ohne Geläute bestattet.

2. Die Pfarrbücher als chronikalische Quelle.

Hängen die bisher gemachten Feststellungen eng mit dem spezifischen Inhalt der Pfarrbücher, mit den Aufzeichnungen über die Amtshandlungen der Pfarrherren zusammen, so soll im folgenden auf jene Einträge hingewiesen werden, die diesen Rahmen überschreiten und dadurch die Bedeutung der Kirchenbücher als chronikalische Quelle ausmachen.

In dieser Beziehung ist der Wert der einzelnen Pfarrbücher sehr verschieden. Er beruht ausschließlich auf der Schreibfreudigkeit und den Interessen der Geistlichen. Bezeichnend sind die beiden Einträge der Eglisauer Pfarrer Rudolf Ropp (1548 bis

1563) und Hans Frey (1585—1589) im dortigen Pfarrbuch. Im Jahre 1548 hielt es der erstere für angebracht, den damals besonders reichen Lachsfang im Rhein durch eine entsprechende Bemerkung im Pfarrbuch der Nachwelt mitzuteilen. Frey dagegen vertrat einen andern Standpunkt und fügte vierzig Jahre später hinzu: „du Narr, das gehört nit hie har!“ Frey seinerseits hielt es nicht für nötig, in seiner Amtszeit im Taufregister jeweilen den Namen der Mutter zu nennen. Glücklicherweise übertrug sich seine Einstellung nicht auf seine Amtsnachfolger; denn als Einleitung zum zweiten Pfarrbuch von Eglisau erscheint eine Übersicht über die lokalen Denkwürdigkeiten der Jahre 1601—1661. Diese Ortschronik wird auch im dritten Pfarrbuch fortgesetzt und erstreckt sich über die Zeit von 1672—1730. Ähnliche Zusammenstellungen, die neben Angaben über Kirchen- und Pfarrhausbauten und -Reparaturen über die verschiedensten örtlichen Ereignisse Auskunft geben, sind überliefert in den Pfarrbüchern von Fällanden (1722 bis 1752), Flaach (1776—1787), Greifensee (1553—1608), Illnau (1725—1841), Kilchberg (1553—1797), Männedorf (1586 bis 1609, 1637—1661), Meilen (1622—1692), Oberglatt (1701 bis 1761), Otelfingen (1640—1747), Seuzach (1734—1817), Stadel (1614—1631, 1672—1775), Urdorf-Dietikon (1655—1820) und Wehikon (1567—1601). In den Pfarrbüchern von Trüllikon und Utikon (1594—1609 bzw. 1765—1802) wird am Schluß jedes Jahres vor allem die geistige und moralische Haltung der Bürger beschrieben. Die Angaben im Taufregister von Utikon sind nicht nur deshalb lesenswert, weil sie sich über eine bewegte Periode der Geschichte erstrecken; ihr Wert wird noch dadurch erhöht, daß auch der Einfluß der politischen Ereignisse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Gemeinde geschildert wird.

Besonders wertvoll sind jene Pfarrbücher, die jährlich zusammenhängende Schilderungen der politischen und militärischen Ereignisse auf eidgenössischem und ausländischem Boden enthalten. Es sei vor allem auf die Kirchenbücher von Berg a. J., Dorf, Elgg, Embrach, Greifensee, Kilchberg, Maschwanden, Ottenbach und Stammheim aufmerksam gemacht, die eine überraschende Fülle von Berichten über das Zeitgeschehen aufweisen, die aneinandergereiht eine ansehnliche Sammlung von Denkwürdigkeiten des 16., 17. und 18. Jahrhunderts

Anno Dommij 1587 ist 8 Männer dorff 17 Eimer
Vergeldend worden.

Anno 1588 ist 8 Eimer bund elich Eyf worden.

Anno 1589 sind 8 Eimer bund 3 Eyf worden. Ist
im Jahr octen vermale benegert. Doch before.

Anno 1589 sind 2 Eimer minge 2 Köpff 1 Pfund

Anno Dñi 1594 ist ein herband 8 Männer dorff 1/2 m. aus glanz von dem
Mejon die in fersmonat, daru sind 90 personen todt
verbliben, das mertheils inuge bund arms velt.

Anno Dñi 1598. Ist Donnerstag den 26 Januarij finge bund
3 bzen bergfarlig, zing kaper merckschiff vnder 8 Erbilang,
bund verfrucht 4 personen, 3 schiff was wol mit fieren geladen.
Es sind andern mer vndergangen des ons puden faden.

Anno Dñi 1598. Ist Freitag zunge den 1 tag August bund 2
Nyon, 2 einwand friniff pfunder, bund Marg Reiman in
fifer, bund gaffiam oel andern welfung vil fadens mit
fiften die vbertragen zu blindens. kaper G. B. firtend me
430 tet. Die von Meiler 50 tet. Ein Bminder die folzgruff
gabund nite wol für 100 tet hely des fadend si inge.

Anno Dñi 1601. Ist Sonntag nach Oster den 19 tag Aprilis
war ein gunt fittten in Brüniger Aempt, das nit
4 tag, vordent bergfarlig 200 pfunden in birig, vni:
griff, kappstrol, bund post 100 nire 2. fomen pediet
Die griff fad was 50 tet, Das ghan Hans
kaper ein inuger man, in ist post ande gite oif worden.
das pfunden 6 vridifweil. faden fad in mit
frotten bund pfiffen am Sonntag 8 Männer dorff 8 Eimer
die faden allman so verfrucht 2 tag.

Chronikalische Aufzeichnungen im Pfarrbuch Männedorf
aus den Jahren 1587—1609

ergeben. Namentlich die eingehenden Mitteilungen über den Verlauf des Dreißigjährigen Krieges und des Toggenburgerkrieges verdienen unsere Beachtung. Aber auch in manchen andern Büchern greifen die chronikalischen Mitteilungen der Geistlichen weit über die Grenzen der eigenen Kirchgemeinde hinaus. Neben Berichten über Kirchenbauten, verfolgte Glaubensgenossen, Überschwemmungen, Unwetter, Feuersbrünste, Dorfbrände, Erdbeben, Epidemien und Seuchen im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft, ja selbst des Auslandes, erscheinen auch hier Bemerkungen über Ereignisse der eidgenössischen und europäischen Politik. Wenn der Pfarrer von Trüllikon beispielsweise 1602 die Genfer Escalade schildert, wenn der Seelsorger zu Stammheim — übrigens der bekannte Chronist Johannes Stumpf — 1548 den Verzicht der Stadt Konstanz auf die Reichsunmittelbarkeit kommentiert, und seine Nachfolger 1618 den Tod von 2100 Seelen bei der Verschüttung des Dorfes Plurs im Bündnerland und 1666 sogar den Brand von London erwähnten, so lassen uns diese wenigen Beispiele erkennen, welche Schätze in den Pfarrbüchern verborgen sind. Im gleichen Augenblick aber müssen wir uns die Frage stellen, wie es bei dem damaligen Stand des Verkehrswesens und der Nachrichtenübertragung möglich war, daß solche Begebenheiten in so kurzer Zeit zur Kenntnis der Pfarrherren auf der Landschaft gelangen konnten. In vielen Fällen mag dies durch persönliche Mitteilungen von Augenzeugen geschehen sein. So berichtet im Jahre 1676 der Pfarrer von Elgg über sein Gespräch mit einem Augustinermönch, der zum reformierten Bekenntnis übertreten wollte, „weil sich der Papst allzu große Gewalt zumesse und weil es in den Klöstern gar unzüchtig herginge. Zu Konstanz, wo er herkomme, hätte er 2000 Huren finden können, auch in dem Kloster selbst seinen Willen vollführen können, so er gewollt.“ Im gleichen Jahre hatte der Elgger Geistliche auch eine längere Unterredung mit einem Konvertiten aus Kärnten, der „70 T(age) in Rom gewesen sei und die abscheuliche Pracht des Papstes gesehen habe, und daß daselbst alles um Geld feil sei“.

Es liegt nahe, daß die Pfarrherren bei ihren chronikalischen Aufzeichnungen namentlich der Geschehnisse auf allgemein kirchlichem und speziell konfessionellem Gebiet gedachten. Manche Pfarrbücher enthalten Angaben, die unser

Wissen um die Baugeschichte von Kirchen und Pfarrhäusern bereichern. Im zweiten Pfarrbuch von Stadel werden z. B. 1738 die in der damals abgebrochenen alten Kirche vorhanden gewesenen Inschriften, Wappenscheiben, Glasgemälde und Sprüche beschrieben. In den Pfarrbüchern von Eglisau, Elsau, Rnonau, Maschwanden, Niederhasli, Rafz und Stadel sind uns kulturgeschichtlich aufschlußreiche Stillstandsprotokolle überliefert. Angaben über das Pfrundeinkommen konnten in den Kirchenbüchern von Altikon (1638/42), Sternenberg (1772) und Wald (1576, 1638) festgestellt werden. — Von der großen Zahl von Bemerkungen über die Gestaltung des Gottesdienstes seien jene über die Einführung des Kirchengesanges erwähnt. Während Eglisau diesen Brauch 1612 wieder einführte, geht er in den andern Gemeinden auf das Wirken Antistes Breitingers zurück. In Elgg beklagt sich der Pfarrer 1647 über den großen Weinverbrauch bei Abendmahlsfeiern mit folgendem Eintrag ins Pfarrbuch: „Ein böes Omen ist, wann Wynn zum h. Nachtmahl muß getragen werden nach der Rächnung, obs durstige Sit, und nit, wie vil Personen.“ Beachtenswert ist auch die im gleichen Buche wiedergegebene Beschwerde des dortigen Gerichtsherrn von 1641, „daz so vil der seinigen Amptsanhörigen ohne Sytenwehr zur Kilchen gangind; es schyne grad, als ob sie sich selbs nit des Sytenwehrs wirdig achtind, als do daz Sytenwehr ein Zeichen der Freyheit, do man us Erfahrung haben möge, daz, wo die Leut underm Joch, keine Seitenwehr tragen dörfind; zu Lindau dörf kein Rahtsherr den Dägen an tragen.“ — Die Anteilnahme des Zürchervolkes am Schicksal der verfolgten Glaubensgenossen im Ausland findet ihren sichtbaren Ausdruck in zahlreichen Notizen sowie in den Zusammenstellungen der Geistlichen über gesammelte Liebesteuern. Die Pfarrbücher von Kilchberg und Weißlingen weisen sogar Bemerkungen auf, die den Verlauf der französischen Religionskriege schildern. — Andererseits beleuchten zahlreiche Einträge die oft engherzige Haltung der Zürcher Geistlichkeit und der Oberbehörden gegenüber den Katholiken. Während bei der Taufe von Kindern katholischer Eltern kein Unterschied gegenüber protestantischen Kindern gemacht wurde, erfolgte die Bestattung von Katholiken in Brütten 1731 „hinter der Kirche“, in Wezikon 1773 und 1776 „an einem abgelegenen Ort auf dem Kirchhof“, in Wildberg 1695 gar „ohne Geläute, Ab-

dankung, Totenbaum und hinter der Kirche“. Eine Reihe von Notizen des um 1635 in Otelfingen amtierenden Pfarrers Felix Tobler zeigen, daß die gemeinsame Benützung der Kirche zu Würenlos durch Reformierte und Katholiken zu mancherlei Reibungen Anlaß gab. Erfreulicher ist eine Mitteilung des Pfarrers von Maschwanden aus dem Jahre 1720. Dort waren am 28. August durch ein Hagelwetter die Kirchenfenster zerstört worden; „ein lobl. Statt Zug hat das einte, so ihren Ehrenschilt getragen hatte, widerum von lautren Scheyben neu machen lassen“. — Als Kuriosität besonderer Art sei ein Nachtrag zum Eheregister von Kilchberg angeführt, der die am 26. September 1617 im Großmünster in Zürich erfolgte Taufe eines Juden zum Gegenstand hat; stellt diese Mitteilung doch zugleich das einzige sichere Zeugnis für die Registrierung eines Israeliten in den Pfarrbüchern der Zürcher Landschaft dar. Daß es sich dabei auch für die damalige Zeit um etwas einmaliges handelte, ergibt sich aus den Namen der Taufzeugen, werden doch keine Geringeren als der Bürgermeister Hans Heinrich Holzhalb, der Statthalter Hans Ulrich Wolf, der Seckelmeister Hans Escher und die Theologieprofessoren Heinrich Erni und Kaspar Waser genannt. Der Kilchberger Seelsorger fügte hinzu: „da gesagter Jud vermerkt, daß man in Erfarung kommen, (daß) er sich vor diserm anderschwo taufen lassen, hat er flüchtigen Fuß gsetzt den 10. Nov. desselbigen Jars.“

Der Rechtshistoriker findet in den Kirchenbüchern viele interessante Einzelheiten. Manche Notizen in den Totenregistern gewähren uns Einblick in die Anwendung der Todesstrafe in alter Zeit. In Nestenbach wurde eine Frau wegen „Ausübung verbotener teuflischer Künste“ (Zachsnen) 1561 in der Töb ertränkt. Wegen des gleichen Vergehens erfolgten in den Jahren 1678, 1679, 1683 und 1701 (Hexenprozeß Klingler) mehrere Hinrichtungen in Wil bei Rafz. Diebe wurden 1626 und 1749 in Wädenswil bzw. Wil bei Rafz enthauptet. Und wiederum in letzterer Gemeinde mußten 1682 ein Bürger und dessen Tochter wegen Blutschande mit dem Tode büßen. Die letzte Bemerkung über die Anwendung der Todesstrafe datiert in den Pfarrbüchern aus dem Jahre 1764 und betrifft einen Brudermörder in Andelfingen. — Auch sonst ergäbe eine systematische Sammlung der diesbezüglichen Einträge manchen Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Strafarten. Daß beim

gleichen Vergehen nicht immer derselbe Maßstab angelegt wurde, stellte schon 1594 der Pfarrer von Elgg fest, der die Versetzung des Pfarrers von Wängi im Thurgau auf eine bessere Pfrund, trotz seines unsittlichen Lebenswandels, mit der Bemerkung verzieht: „also straft man an Pfaffen das Hurenleben.“

Die Pfarrbücher stellen aber auch eine Quelle für wirtschaftsgeschichtliche Angaben dar. Da sind einmal die zahlreichen Bemerkungen über die Preise für Brotgetreide und Wein zu nennen. Als Teuerungsjahre werden bezeichnet 1570 bis 1578, 1586/87, 1622, 1634—1636, 1674, 1688—1692, 1698, 1713, 1769—1771, 1786, 1793—1796, 1817. Aus einer Notiz im Pfarrbuch von Meilen erkennen wir, daß die Regierung der Teuerung von 1622 durch Herabsetzung des Münzwertes Herr zu werden suchte. Der Pfarrer stellt fest, daß trotz dieser Maßnahme die Lebensmittel nicht billiger, sondern teurer wurden, „welches merkliche Unordnung und großen Unwillen by menglichem verursacht“, woraus wir als Zeitgenossen des zweiten Weltkrieges erneut erkennen, was wir der Preiskontrollstelle zu verdanken haben. — Der 1696 bis 1727 in Berg a. J. amtierende Pfarrer Kaspar Huber, dessen jährliche Übersichten der wichtigsten Ereignisse des In- und Auslandes besonders hervorzuheben sind, berichtet 1717 über die für die Winterthurer Textilindustrie zum Schutze der stadtzürcherischen Fabrikanten erlassenen Vorschriften: Einstellung der Seidenfabrikation, Einschränkung der Wollfabrikation („zur Wullen in allem 60 Rämblen zu haben“), Verkauf der rauhen und ungefärbten Baumwolle nach Zürich. Wozu diese diktatorischen Maßnahmen führen konnten, zeigt anderseits eine Notiz im Pfarrbuch von Utikon a. S., worin der dortige Geistliche 1773/74 auf den Schleichhandel mit Seide hinweist, wie denn überhaupt die wirtschaftlichen Verhältnisse der Jahre 1765—1802 in diesem Pfarrbuch einen reichen Niederschlag finden. Umgekehrt spiegelt sich im Pfarrbuch von Elgg die internationale Konkurrenz im Seiden- und Wollenhandel in einer Bemerkung aus dem Jahre 1688 wieder, wonach in Frankreich „in Zeiten guter Bundesverständnis“ der Handel mit „Crepes de Zurich und Burat“ (Seide und Wolltuche zürcherischer Herkunft) verboten und die vorhandenen Vorräte verbrannt wurden.

Unsere Hoffnung, in den Pfarrbüchern auch Meinungsäußerungen der Geistlichkeit über die Bündnispolitik der Eid-

genossenschaft gegenüber fremden Mächten zu finden, ging leider nicht in Erfüllung. Die Notizen über die Entwicklungen der europäischen Politik beschränken sich im wesentlichen auf die Schilderung der Kriegsereignisse, wobei natürlich die Religionskriege den Interessen der Geistlichen am nächsten lagen. Der Pfarrer von Kilchberg hinterließ uns Mitteilungen über den Verlauf der französischen Bürgerkriege des 16. Jahrhunderts. Zahlreicher sind die Aufzeichnungen über den Sampiskrieg von 1587, der auch unter den Bürgern der Landschaft manches Opfer forderte; in Elgg, Thalwil, Wiesendangen und Wildberg werden die Gefallenen mit Namen aufgeführt, während das Pfarrbuch von Greifensee eine Beschreibung dieses unglücklichen Feldzuges enthält. Im Pfarrbuch von Stammheim fällt eine Bemerkung über den Auszug von 6000 Eidgenossen nach Frankreich im Jahre 1614 auf; denn hier wird dieser Feldzug als ein „Eierkrieg“ bezeichnet, welcher Name sonst für die Expedition von 1606 gebraucht wird. Offenbar verwendete der Pfarrer diese Bezeichnung, weil auch dieser Auszug sich über die Osternzeit erstreckte. — Bemerkenswert sind sodann die vor allem in den Pfarrbüchern von Elgg, Kilchberg und Stammheim überlieferten ausführlichen Beschreibungen des Dreißigjährigen Krieges. Seine wirtschaftlichen Rückwirkungen auf die Eidgenossenschaft kommen auch in den Büchern mancher andern Gemeinde zum Ausdruck.

Ein kräftigeres Echo lösten indessen die politischen und militärischen Begebenheiten auf eidgenössischem Boden in den Pfarrbüchern aus. Über die Volksanfrage beim Abschluß des ewigen Bündnisses Zürichs und Berns mit Genf (1584) äußern sich die Pfarrherren von Kilchberg und Wezikon. Der erstere sagt, das Bündnis sei „mit Verwilligung einer ganzen Burgerschaft und Landtschaft, die in den Zünften und Gemeinden darumb sind gefraget worden“, abgeschlossen worden, während der Geistliche aus dem Zürcher Oberland über die in Grüningen durchgeführte Landsgemeinde berichtet und abschließend bemerkt: „und was jedermann der Sach wohl zefriden.“ Die in der Eidgenossenschaft herrschende innere Spannung beim Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges beleuchtet eine Notiz des Stammheimer Pfarrers vom Jahre 1619: „Die Fryburger sind mit den Herren Eydtnossen von Bern in große Berwürfnus kommen von wägen etwas Gspans, daz ieder-

mann gemeint, es wurde ein burgerlicher Krieg in der Endtgnöschafft entstan; dahär hat man in Statt und in Land Zürichs gmusteret und sich gerüst; und zlegt ists widerumb als erfassen.“ — Das Eingreifen zürcherischer Truppen in den Bündnerwirren bewirkte auch eine rege Anteilnahme unserer Geistlichen an diesen Kämpfen. Auch in dieser Beziehung sei auf die Mitteilungen des Stammheimer Geistlichen hingewiesen, doch werden ebenso in den Pfarrbüchern anderer Gemeinden die Namen von Bürgern genannt, die bei diesen Unruhen ihr Leben opferten. — Der schon einmal genannte Pfarrer Kaspar Huber in Berg a. J. schenkte ferner der Vorgeschichte und dem Verlauf des Toggenburgerkrieges von 1712 seine Aufmerksamkeit und hinterließ uns eine Beschreibung der damaligen Ereignisse, die die bereits gedruckt vorliegenden Aufzeichnungen des Pfarrers von Affoltern a. A. über dieses Thema²⁾ in wertvoller Weise ergänzt. Hubers 1728 gewählter Amtsnachfolger setzte leider dessen jährliche Mitteilungen nicht fort und zwar mit der Begründung, „wylen meines Bedunkens Chroniken und Taufbücher sich nit wol zusammen schiken, so unterlasse ichs, versicheret, das ein jeywyliger Successor mit Chroniken wol versehen syn werde“. Den gleichen Standpunkt vertraten wohl auch die Pfarrherren der andern Gemeinden; denn über die Begebenheiten des 18. und 19. Jahrhunderts schweigen sich die Pfarrbücher der zürcherischen Landschaft aus. Daß auch zur Zeit der Helvetik keine Aufzeichnungen gemacht wurden, hängt wohl nicht zuletzt damit zusammen, daß sich die Geistlichen angesichts der Fremdherrschaft nicht unnötig einer Gefahr aussetzen wollten; eine Ausnahme machte hier einzig der Pfarrer von Uetikon.

Daß die Pfarrbücher für bevölkerungstatistische Erhebungen eine wichtige Quelle darstellen, ist selbstverständlich. Mancher Pfarrer hat in dieser Hinsicht wertvolle Vorarbeit geleistet; denn immer wieder begegnen wir in den Kirchenbüchern zeitgenössischen Zusammenstellungen über die Bevölkerungsbewegung. Sie vermitteln uns aber auch zahlreiche Angaben über die Auswanderungen nach der Pfalz, nach Carolina und Pennsylvanien im 17. bzw. 18. Jahrhundert.

²⁾ Walther Staub, Aus dem Taufbuch der Kirchgemeinde Affoltern am Albis 1712; Eintrag von Pfr. Hardmeyer; in: Anzeiger für Schweizerische Geschichte, N. F., Bd. 9, 2. Teil, Nr. 2 (1905), S. 33—37.

In den Büchern von Bonstetten, Mettmenstetten und Wallisellen finden wir ferner Mitteilungen über die 1803 nach der Halbinsel Krim ausgewanderten Familien.

Gelegentlich stießen wir bei der genauen Durchsicht der Pfarrbücher unerwartet auf Funde ganz anderer Art. So enthält das erste Kirchenbuch von Fehraltorf als besonderen Schmuck einen Holzschnitt aus der Fröschauerschen Offizin von zirka 1545. Es handelt sich um eine grün und rot kolorierte Ansicht der Stadt Zürich; die rote Überschrift lautet: „Der uralten Statt Zürich eigentliche Contrafactur“³⁾. Ferner weist das erste Pfarrbuch von Uitikon a. A. einen Kupferstich mit dem Bildnis des 1649 zum Pfarrer dieser Gemeinde gewählten Johannes Lavater (1624—1695), des späteren Professors der Philosophie am Carolinum, auf. Zwei weitere Stücke dieses Stiches liegen in der Graphischen Sammlung der Zentralbibliothek in Zürich.

Zum Schluß sei noch eine Bemerkung Pfarrer Kaspar Hubers in Berg a. J. in seiner Übersicht über die Denkwürdigkeiten des Jahres 1710 erwähnt. Er berichtet uns, daß in diesem Jahre in Zürich der Fröschengraben gereinigt und vertieft wurde, um armen Leuten eine Verdienstmöglichkeit zu geben. Die Ungunst der Zeit gab also schon den damaligen Behörden Anlaß, Notstandsarbeiten durchzuführen!

Da uns diese Notiz nach unserer Rückschau auf vergangene Jahrhunderte wieder an die Gegenwart erinnert, wollen wir uns mit diesen wenigen Mitteilungen und Hinweisen bescheiden. Sie dürften indessen genügen, um zu beweisen, daß die Pfarrbücher eine bevölkerungsgeschichtliche und chronikalische Quelle darstellen, die unsere Beachtung verdient. Damit ist auch der Zweck unserer Betrachtung, die Erwartungen abzugrenzen, die wir an die Kirchenbücher der zürcherischen Landschaft in dieser Beziehung stellen dürfen, erfüllt.

³⁾ Vergl. Josef Zemp, Die schweizerischen Bilderchroniken, Zürich 1897, S. 273/74. — Die drei bisher bekannten Exemplare dieses Holzschnittes sind nicht koloriert.